

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 48 vom 16.12.2016

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
30.11.16	Bekanntmachung der Satzung vom 30.11.2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jakobsweiler vom 15.11.2004	494
09.12.16	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2016 vom 08.12.16	495
12.12.16	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ilbesheim über die Auslegung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 15. November 2016	497
13.12.16	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bischheim über die Auslegung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 21. November 2016	498
13.12.16	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bennhausen für das Jahr 2016 vom 13.12.2016	499
15.12.16	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2016 vom 15.12.2016	501
16.12.16	Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen und Fußwegen in Bennhausen	503
16.12.16	Bekanntmachung über die Widmung der Fahrwege Pl.-Nrn. 811 teilweise, 328 teilweise und 305 in Stetten	505

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
31.08.16	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Dannenfels	507
09.09.16	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Dannenfels	509

..... www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



**Satzung vom 30.11.2016 zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Jakobsweiler
vom 15. November 2004**

Der Gemeinderat Jakobsweiler hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.11.2004 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 beträgt 8,50 Euro je volle Stunde.

Die Entschädigung wird künftig entsprechend den Regelungen des Mindestlohngesetzes angepasst.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Jakobsweiler, 30.11.2016


(Niederauer)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

2. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2016 vom 08.12.2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **06.12.2016** - AZ.: 33/029/901-132 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.153.640 €	69.080 €	0 €	2.222.720 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.347.880 €	24.560 €	0 €	2.372.440 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-194.240 €	44.520 €	0 €	-149.720 €
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen auf	1.933.020 €	69.080 €	0 €	2.002.100 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.052.430 €	24.560 €	0 €	2.076.990 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-119.410 €	44.520 €	0 €	-74.890 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	67.320 €	0 €	67.320 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	504.250 €	3.200 €	0 €	507.450 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-504.250 €	64.120 €	0 €	-440.130 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	650.660 €	0 €	48.770 €	601.890 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27.000 €	59.870 €	0 €	86.870 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	623.660 €	-59.870 €	48.770 €	515.020 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.583.680 €	136.400 €	48.770 €	2.671.310 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	2.583.680 €	87.630 €	0 €	2.671.310 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	48.770 €	48.770 €	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 504.250 € um 4.250 € vermindert und auf **500.000 € neu festgesetzt**.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

- 2 -

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **17.03.2015** beschlossene **Stellenplan wird geändert**. (siehe Seite 10)

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	1.298.586,66 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	1.326.033,79 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	1.097.513,79 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	947.793,79 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	884.443,79 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	855.473,79 €

Marnheim, 09.12.2016

gez. Duwensee

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 liegt vom **19.12.2016 bis 04.01.2017** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jagdgenossenschaft Ilbesheim

B E K A N N T M A C H U N G

Gemäß § 5 Abs. 6 der Jagdgenossenschaftssatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 15.11.2016 in der Zeit vom

19. Dezember 2016 bis 2. Januar 2017

während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Zimmer 217, zur Einsichtnahme offenliegt.

Ilbesheim, 12.12.2016

gez. Trautwein

(Jagdvorsteher)

Jagdgenossenschaft Bischheim

B E K A N N T M A C H U N G

Gemäß § 5 Abs. 6 der Jagdgenossenschaftssatzung wird hiermit bekannt gemacht,
dass die Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 21.11.2016 in der
Zeit von

19. Dezember 2016 bis einschl. 2. Januar 2017

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2,
Zimmer 217, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme offen liegt.

Bischheim, 13.12.2016

gez. Willig

Jagdvorsteher

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bennhausen für das Jahr 2016 vom 13.12.2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 08.12.2016 - AZ.: 33/029/901-132 - hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	174.985 €	400 €	0 €	175.385 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	190.640 €	9.970 €	0 €	200.610 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-15.655 €	-9.570 €	0 €	-25.225 €
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen auf	143.425 €	400 €	0 €	143.825 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	152.730 €	9.970 €	0 €	162.700 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-9.305 €	-9.570 €	0 €	-18.875 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	164.150 €	0 €	17.880 €	146.270 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	103.000 €	61.000 €	0 €	164.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	61.150 €	-61.000 €	17.880 €	-17.730 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	112.305 €	70.570 €	0 €	182.875 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	164.150 €	0 €	17.880 €	146.270 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-51.845 €	70.570 €	-17.880 €	36.605 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	419.880 €	70.970 €	17.880 €	472.970 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	419.880 €	70.970 €	17.880 €	472.970 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	0 €	0 €	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 103.000 € um 61.000 € erhöht und auf **neu festgesetzt**. Hiervon dienen 100.000,00 € der Zwischenfinanzierung.

164.000 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am 21.03.2016 beschlossene **Stellenplan** wird nicht geändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	512.895,85 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	523.148,51 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	469.293,51 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	444.068,51 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	421.963,51 €

Bennhausen, 13.12.2016

gez. Horsch

(Horsch)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 liegt vom **19.12.2016 bis 09.01.2017** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2016 vom 15.12.2016

Der Stadtrat hat aufgrund § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 08.12.2016 - AZ.: 3/029/901-132 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr	festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt					
der Gesamtbetrag der Erträge auf	21.113.620 €	14.420 €	200.000 €		20.928.040 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.849.570 €	168.050 €	37.810 €		22.979.810 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-1.735.950 €	-153.630 €	-162.190 €		-2.051.770 €
2. im Finanzhaushalt					
die ordentlichen Einzahlungen auf	20.233.020 €	14.420 €	200.000 €		20.047.440 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	21.203.800 €	168.050 €	37.810 €		21.334.040 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-970.780 €	-153.630 €	-162.190 €		-1.286.600 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €	0 €		0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €		0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €		0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.823.920 €	323.780 €	6.550 €		2.141.150 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.047.500 €	228.100 €	20.000 €		3.255.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.223.580 €	95.680 €	-26.550 €		-1.114.450 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.941.120 €	315.820 €	109.130 €		3.147.810 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	746.760 €	0 €	0 €		746.760 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.194.360 €	315.820 €	109.130 €		2.401.050 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	24.998.060 €	654.020 €	315.680 €		25.336.400 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	24.998.060 €	396.150 €	57.810 €		25.336.400 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	257.870 €	-257.870 €		0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.265.500 Euro um 109.130 Euro **vermindert** und damit auf **1.156.370 Euro** neu festgesetzt. Hierin sind 906.000 Euro Zwischenfinanzierungsdarlehen enthalten.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Stadtrat am **11.05.2016** beschlossene **Stellenplan** wird nicht geändert.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	46.239.127,19 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	37.340.257,19 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	35.288.487,19 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	34.808.647,19 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	34.953.277,19 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	35.582.407,19 € .

§ 8 Weitere Bestimmungen

Die Buchungsstelle "Unterhaltung / Haus der Familie" (3.1.4.17.523130) wird für übertragbar erklärt.

Kirchheimbolanden, 15.12.2016

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 liegt vom **19.12.2016 bis 04.01.2017** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/540 103/01/KI

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen und Fußwegen in Bennhausen

Der Ortsgemeinderat Bennhausen hat in seiner Sitzung am 05.12.2016 zur Widmung der Straßen und Wege im Neubaugebiet „Branntweinäcker“ folgende Beschlüsse gefasst:

Die Straße „An der Mirabellenwiese“, bestehend aus den Pl.-Nrn. 828 und 837 (Parkplatz), wird gem. §§ 36 i.V.m. 1 und 3 Satz 1 Nr. 3 a) des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fußwegeverbindung Pl.-Nr. 827 zwischen der o.g. Erschließungsstraße und dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der Jostenstraße wird gem. §§ 36 i.V.m. 1 und 3 Satz 1 Nr. 3 b, Unterpunkt aa), des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz als Fußweg für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die gewidmeten Straßen- und Fußwegeflächen sind in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder 3. durch De-Mail in der Sendevereinte mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de, oder 3. durch De-Mail in der Sendevereinte mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Kirchheimbolanden, den 16.12.2016



(Haas)
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- u. Kartasterverwaltung RLP (Zustimmung v. 15.10.02)

BENNHAUSEN

Bearbeitet:

Datum: 22.11.2016

Plan-Nr.:

Maßstab: 1:1000

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/540 103/16/KI

Bekanntmachung

Widmung der Fahrwege Pl.-Nrn. 811 teilweise, 328 teilweise und 305 in Stetten
(Zufahrt von der Hohlstraße zum Neubau der Eheleute Hengstenberg)

Der Gemeinderat Stetten hat am 07.12.2016 beschlossen, die Fahrwege Plan-Nrn. 811 teilweise, 328 teilweise und 305 gem. § 36 i.V.m. §§ 1 und 3 Satz 1 Nr. 3 a) des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz als Gemeindestraßen für den Anliegerverkehr zu widmen.

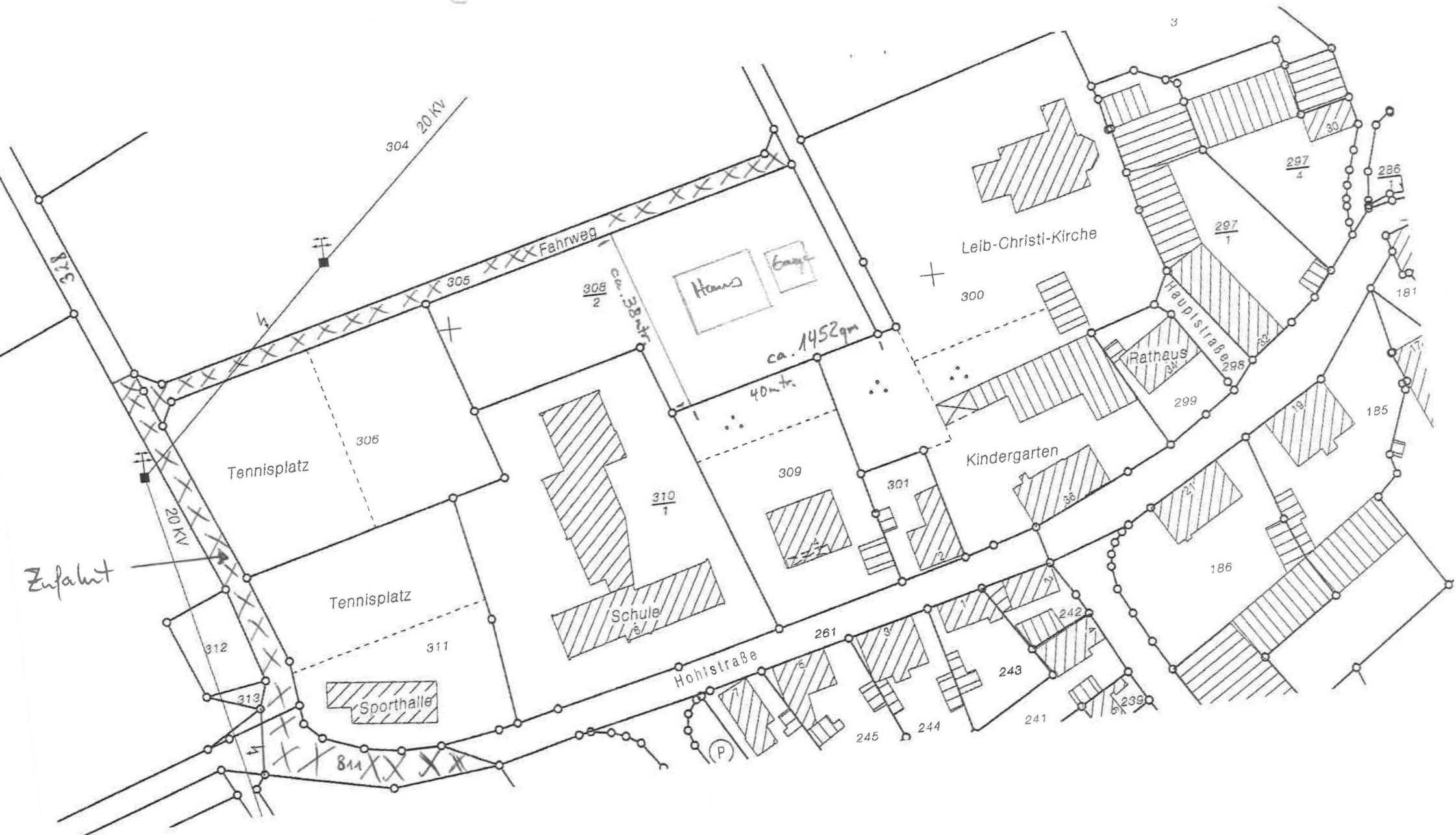
Die gewidmeten Wegeflächen sind in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de, oder 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Kirchheimbolanden, den 16.12.2016


(Haas)
Bürgermeister



Datum:
 09.09.2016



Amtsgericht Rockenhausen Terminbestimmung

Abschrift

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dannenfels Blatt 1405 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

**am Montag, den 16.01.2017 um 13:00 Uhr an der Gerichtsstelle,
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen,
Sitzungssaal 2**

versteigert werden.

1 602/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Dannenfels	825/2	Verkehrsfläche Donnersbergstraße	223 m ²
------------	-------	-------------------------------------	--------------------

Dannenfels	825/5	Gebäude- und Freifläche Donnersbergstraße 7	2986 m ²
------------	-------	--	---------------------

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 15 laut Aufteilungsplan

Verkehrswert gemäß §§ 74a Abs. 1 ZVG:

Grundstück: 25.000,00 EUR

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein im 2. OG/Dachgeschoß eines ca. 1982 errichteten Ferienappartementhauses gelegenes Appartement, bestehend aus 3 Zimmern, Flur, Duschbad, WC, Balkon nebst Kellerverschlag mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 71m².

Beschlagnahme: 07.06.2016.

Nähtere Informationen unter www.immobiliengroup.de

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu ma-

- 2 -

chen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithafenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch
Rechtspfleger

Begläubigt,
Als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle





Amtsgericht Rockenhausen Terminbestimmung

Abschrift

Im Wege der Zwangsvollstreckung Wohnungsgrundbuch von Dannenfels Blatt 1409 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

**am Mittwoch, den 11.01.2017 um 10:00 Uhr an der Gerichtsstelle,
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen,
Sitzungssaal 1**

versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

602/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dannenfels, Flurstück 825/2,	Verkehrsfläche Donnersbergstraße	zu 223 m ²
--	-------------------------------------	-----------------------

Gemarkung Dannenfels, Flurstück 825/5,	Gebäude- und Freifläche Donnersbergstraße	zu 2986 m ²
--	--	------------------------

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 19 lt. Aufteilungsplan;

Tatsächliche Lage: Donnersbergstraße 7, 67814 Dannenfels

Verkehrswert gemäß §§ 74a Abs. 1 ZVG:

Grundstück:	25,000,00 EUR
-------------	---------------

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein im 2. OG/Dachgeschoß eines ca. 1982 errichteten Ferienappartementhauses gelegenes Appartement, bestehend aus 3 Zimmern, Flur, Duschbad, WC, Balkon nebst Kellerverschlag mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 71m².

Beschlagnahme: 29.04.16.

Nähtere Informationen unter www.immobilienspool.de

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithafenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch
Rechtsanwalt

Begläubigt
Als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

